



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Juni 2023

über die Unterstützung von Gastaufenthalten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2bis des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Förderinstrument soll einer oder einem Musikschaftern oder einer Gruppe von Musikschaftern aus dem Kanton Freiburg (hiernach: Musikschaftern oder Gruppe) die Möglichkeit geboten werden, ein Konzertprogramm in einer von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) zugelassenen kulturellen Einrichtung vorzubereiten.

² Der Gastaufenthalt soll es den betreffenden Musikschaftern ermöglichen, in ihrer musikalischen Laufbahn voranzukommen und sich zu verbessern oder ein Projekt zu verwirklichen, das aufgrund seiner künstlerischen Bedeutung aussergewöhnlich ist.

Art. 2 Verfahren

¹ Das Amt für Kultur (KA) kann Förderbeiträge für die Organisation von höchstens vierzig Gastaufenthaltstagen im Jahr gewähren.

² Die Modalitäten für die Zuteilung der Förderbeiträge für jedes Jahr sind im Anhang dieser Richtlinien festgelegt, der ein integraler Bestandteil dieser Richtlinien ist.

³ Das Beitragsgesuch muss von den Verantwortlichen (Gesuchstellenden) einer von der BKAD zugelassenen kulturellen Einrichtung (Art. 5) eingereicht werden. Der gewährte Förderbeitrag wird direkt der oder dem Gesuchstellenden ausbezahlt.

⁴ Die Förderbeiträge dürfen die vom KA festgelegten Pauschalvergütungen nicht übersteigen (siehe Anhang).

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Das Fördergesuch muss von der oder dem Gesuchstellenden eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a) der Lebenslauf und die bisherige musikalische Laufbahn der Musikschaffenden bzw. der Mitglieder der Gruppe, die von einem Gastaufenthalt profitieren;
- b) der Nachweis, dass die oder der Musikschaffende den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg hat; handelt es sich um eine Gruppe, so muss sie mehrheitlich aus Musikschaffenden bestehen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben;
- c) die genauen Daten des Gastaufenthalts;
- d) Informationen zum musikalischen Programm, das während des Gastaufenthalts realisiert werden soll;
- e) das Budget für den Gastaufenthalt mit einer detaillierten Auflistung der Kosten für das Begleitpersonal sowie der Produktions- und Infrastrukturkosten, gemäss der Budgetvorlage des KA (Art. 3 Abs. 3);
- f) alle anderen Unterlagen, anhand derer geprüft werden kann, ob die oder der Musikschaffende oder die Gruppe die Voraussetzungen für die Vergabe eines Förderbeitrags erfüllt.

² Es obliegt dem KA zu prüfen, ob die oder der Musikschaffende oder die Gruppe die Voraussetzungen für einen Beitrag an einen Gastaufenthalt zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens erfüllt.

³ Anrechenbare Ausgaben (gemäss den Pauschalbeiträgen des KA, siehe Anhang, Punkt 1):

- a) Kosten für das technische Personal (Löhne, wobei auf angemessene Honorare zu achten ist);
- b) Kosten für Musikschaffende (Löhne der Musikschaffenden, wobei auf angemessene Honorare zu achten ist);
- c) Infrastrukturkosten (Saalmiete, Verwaltungskosten);
- d) Kosten für den Aufenthalt (Mahlzeiten).

Es können nur Kosten für eine Aufenthaltsdauer von höchstens vier Tagen in Betracht gezogen werden.

⁴ Die oder der Musikschaffende oder die Gruppe kann erst mindestens 18 Monate nach dem Datum des vorherigen Aufenthalts, der ihr oder ihm gewährt wurde, einen neuen Gastaufenthalt für das zeitgenössische Musikschaffen erhalten.

⁵ Das KA behält sich das Recht vor, bei der Vergabe von Gastaufenthaltstagen entsprechend dem verfügbarem Budget Prioritäten zu setzen.

Art. 4 Verpflichtungen

¹ Die oder der Gesuchstellende sowie die oder der Musikschaffende oder die Gruppe verpflichten sich:

- a) die erhaltenen Förderbeiträge in Übereinstimmung mit den Angaben im Gesuch und den festgelegten Bedingungen zu verwenden;
- b) einen Bericht über den Verlauf des Gastaufenthalts zu erstellen;
- c) eine Abrechnung für den Gastaufenthalt vorzulegen und auf Anfrage einen schriftlichen Nachweis über die Auszahlung der Gagen an die Musikschaffenden zu erbringen;
- d) die Unterstützung durch den Staat auf den im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt herausgegebenen Werbeträgern und im Falle einer Tournee des während des Gastaufenthalts vorbereiteten Musikprogramms erwähnen.

Art. 5 Zugelassene Kultureinrichtungen

¹ Das Gesuch um Aufnahme in die Liste der zugelassenen Infrastrukturen muss beim KA eingereicht werden. Die Zulassung setzt voraus, dass der oder die Gesuchstellende über ausreichende technische und administrative Mittel verfügen, um regelmässig öffentliche Konzerte zu organisieren.

² Bisher wurden die folgenden kulturelle Einrichtungen von der BKAD anerkannt:

- a) Fri-Son in Freiburg
- b) Bad Bonn in Düdingen
- c) La Spirale in Freiburg
- d) Nouveau Monde in Freiburg
- e) Ebullition in Bulle

³ Ausnahmen sind für La Gustav (Anhang) zulässig.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

² Sie ersetzen und heben die Richtlinien vom 26. April 2017 betreffend Unterstützung von Gastaufenthalten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens auf.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

Anhang

—

Anhang der Richtlinien der BKAD über die Unterstützung von Gastaufenthalten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens